

# Amtsblatt

## für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

---

77. Jahrgang

28. Juli 2020

Nr. 39 / S. 1

---

Inhaltsübersicht:	Seite:
268/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2
269/2020 Öffentliche Bekanntmachung der Kreispolizeibehörde über die Zustellung eines Bescheides; Az.: ZA 1.1-57.01.59/L	3
270/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-JB1887	4
271/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Jugendamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 50F1304271	4
272/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Ordnungsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 32/3858 05	5
273/2020 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn über die Allgemeinverfügung zur Beauftragung von niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen mit der Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen asymptomatischer Personen im Kreis Paderborn	6 - 9

268/2020

**Kreis Paderborn  
Der Landrat  
10.43-1004/005**

Paderborn, den 21.07.2020

**Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises**

Der vom Kreis Paderborn für Herrn Gerd Bullmann ausgestellte Dienstausweis Nr. 538 ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Dienstausweises wird strafrechtlich verfolgt.

Im Auftrag

gez.

Dr. Beverungen

269/2020

**Der Landrat als  
Kreispolizeibehörde  
Paderborn**



**Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (§ 10 LZG NRW)**

Sicherstellung und Verwertung eines PKW VW T 4,  
amtliches Kennzeichen PB-XL 129

Die Kreispolizeibehörde Paderborn stellt mit dieser Bekanntmachung ein Schriftstück (Verfügung vom 23.07.2020, Aktenzeichen: ZA 1.1 -57.01.59 / Lauber, Sicherstellung und Verwertung eines PKW) an Herrn Niels Lauber, ohne festen Wohnsitz, gemäß § 10 LZG NRW öffentlich zu.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person ist eine Zustellung auf andere Art nicht möglich. Das Schriftstück kann bei der Kreispolizeibehörde Paderborn, Riemekestraße 60-62, 33102 Paderborn, in Raum 111, während der allgemeinen Dienstzeiten nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (05251/306-1114) eingesehen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Paderborn, den 23. Juli 2020

Der Landrat  
als Kreispolizeibehörde Paderborn  
Im Auftrag  
gez.  
Arnold

270/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Frau  
Janette Brockmeyer  
zuletzt wohnhaft: Tegelweg 63A

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 16.07.2020 (Az.:36.1/PB-JB1887) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Schäfer

271/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Frau  
Anna Czaplinska  
zuletzt wohnhaft: Ul. 3-Go Maja 32/7, 13-300 Nowe Miasto Lubawkie, Polen  
Aufenthalt derzeit nicht bekannt

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Jugendamt / 51.2 – Aldegrevestr. 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer 08/12, nach vorheriger Terminvereinbarung der Elterngeldbescheid des Kreises Paderborn vom 23.07.2020 (Geschäftszeichen: 50F1304271) eingesehen werden kann. Eine Terminvereinbarung ist aktuell während der üblichen Sprechzeiten (Montag – Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) telefonisch möglich.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag:  
gez.  
Müller-Lüthen

272/2020

**Öffentliche Zustellung**

**eines Bescheides des Kreises Paderborn**

Herr  
Lothar Bornemann  
zuletzt gemeldet: Paggels Hof 27, 33106 Paderborn

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn – Ordnungsamt – Aldegreverstraße 10 – 14, 33102 Paderborn, Zimmer C.00.06, während der üblichen Sprechzeiten mit vorheriger Terminvereinbarung und nach Absprache der Bescheid des Kreises Paderborn vom 27.07.2020 (Az.: 32/3858 05) in seiner Schornsteinfe-gerangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
Im Auftrag

gez. Gottwick

273/2020

**Öffentliche Bekanntmachung**

**Kreis Paderborn  
Der Landrat**



**Allgemeinverfügung  
zur Beauftragung von niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen mit der  
Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen  
asymptomatischer Personen im Kreis Paderborn**

Der Landrat des Kreises Paderborn erlässt auf der Grundlage des § 28 Absatz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW) und der §§ 35 Satz 2, 41 VwVfG NRW folgende

**Allgemeinverfügung**

I. Tätigkeit

Gemäß der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08. Juni 2020 (Bundesanzeiger AT vom 09.06.2020), wird allen niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen (Leistungserbringer) grundsätzlich die Möglichkeit eröffnet, durch den Kreis Paderborn (Auftraggeber) mit der Durchführung, Abrechnung und Vergütung der Abstrichentnahmen bei asymptomatischen Personen beauftragt zu werden. Der Auftraggeber stellt dem Leistungserbringer hierzu im Einzelfall die Personendaten der betroffenen Person zur Verfügung und teilt ihm die entsprechende Indikation mit.

II. Auftraggeber

Testungen zum Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß der VO und dieser Allgemeinverfügung werden ausschließlich durch den ÖGD (Gesundheitsamt des Kreises Paderborn) veranlasst. Dieser prüft bei der Veranlassung, ob die Leistungsberechtigung für eine Testung vorliegt.

III. Leistungserbringer

Zur Erbringung der in dieser Allgemeinverfügung geregelten Leistungen und der Abrechnung der unter Ziff. VI genannten Leistungen sind alle an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte berechtigt. Die Leistungserbringung durch die niedergelassenen Ärzte und Ärztinnen erfolgt freiwillig. Sofern ein Arzt oder eine Ärztin die Leistung erbringt, erfolgt dies zu den nachstehenden Konditionen:

IV. Einzel- und Reihentestungen

Im Sinne der VO kann der ÖGD sogenannte Einzel- oder Reihentestungen von Personen veranlassen.

Einzeltestungen im Sinne dieser Allgemeinverfügung liegen dann vor, wenn der Leistungserbringer vom ÖGD beauftragt wird, für Testungen an nachfolgend genannten Leistungsorten zur Verfügung zu stehen oder einzelne Personen/Haushalte in unterschiedlichen sozialen Einrichtungen zu besuchen und zu testen.

Leistungsorte können sein:

Vertragsarztpraxis

Hausbesuch

Organisierter Besuchsdienst

Reihentestungen liegen dann vor, wenn der Leistungserbringer beauftragt wird, mehrere Personen/Haushalte aus einer sozialen Einrichtung zu testen. Reihentestungen werden in der Regel im Rahmen einer aufsuchenden Tätigkeit z.B. in sozialen Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen erbracht.

**V. Versorgungsablauf**

Der ÖGD übermittelt dem Leistungserbringer einen vorausgefüllten Überweisungsträger über die leistungsberechtigte Person. Dieser enthält mindestens folgende Daten: vollständiger Name, Geburtsdatum, Anlass der Testung (gemäß §§ 2-4 VO).

Der Leistungserbringer entnimmt den Mund- oder Nasenabstrich für die notwendige Laboruntersuchung und veranlasst die erforderliche diagnostische Leistung (Untersuchung auf das Vorhandensein des SARS-CoV-2). Hierzu wird der Überweisungsträger durch den Leistungserbringer um die noch ausstehenden Daten ergänzt und an ein Labor zur Untersuchung übermittelt. Aus Abrechnungsgründen hat der Leistungserbringer das mit diagnostischen Leistungen beauftragte Labor einmalig der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe an [abrechnung-oegd@kvwl.de](mailto:abrechnung-oegd@kvwl.de) zu benennen.

Bei der Beauftragung von Reihentestungen übernimmt der ÖGD bedarfsangemessen die Organisation der Reihentestung am Leistungsort. Hierbei erfolgt eine Abstimmung mit dem umsetzenden Leistungserbringer.

**VI. Vergütung ärztlicher Leistungen**

Symbolnummer	Vergütungsinhalt	Vergütungsregeln	Honorar
97080	Abstrichentnahme Einzeltestung	Je Abstrich 1x pro Behandlungstag und Person	20,00 €
97081	Abstrichentnahme Reihentestung	Je Abstrich 1x pro Behandlungstag und Person	12,00 €
97084	Besuch	Je Besuch	25,00 €
97085	Mitbesuch	Besuch einer Testperson in derselben sozialen Einrichtung	5,00 €
97088	Weggebühr, Wegpauschale bis 2 Doppelkilometer (DKM)		1,32 €
97089	Weggebühr, Wegegeld pro DKM einfacher Besuch		1,52 €

VII. Abrechnung der Leistungen

Die Abrechnungen der erbrachten Leistungen sind durch den Leistungserbringer unter Angabe der Symbolnummern an den Auftraggeber unter der Anschrift

Kreis Paderborn  
Der Landrat  
-Gesundheitsamt-  
Aldegreverstraße 10-14  
33102 Paderborn

zu richten.

VIII. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekanntgemacht und gilt ab dem Tag nach der Bekanntgabe. Soweit vorher nichts anderes bestimmt wird, tritt sie mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft.

**Begründung:**

Das Bundesministerium für Gesundheit hat am 08.06.2020 die Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (im folgenden VO) erlassen. Ziel dieser Verordnung ist es, umfassender als bisher insbesondere Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder andere Personen in ihrem Umfeld bei Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären. Durch die VO wird dem öffentlichen Gesundheitsdienst (im folgenden ÖGD) die Möglichkeit eingeräumt, in bestimmten Fällen Testungen in Zusammenarbeit mit den örtlichen niedergelassenen Ärzten vorzunehmen. Diese Allgemeinverfügung regelt die Durchführung des Testungsprozesses.

Ziff. I.

Mit dieser Allgemeinverfügung wird den im Kreis Paderborn niedergelassenen Ärzten und Ärztinnen die Möglichkeit eingeräumt, sowohl für ihre eigenen Patienten als auch für sonstige Testpersonen Testungen auf Vorliegen des Coronavirus SARS-CoV-2 vorzunehmen. Eine Verpflichtung zur Vornahme der Testungen wird mit dieser Allgemeinverfügung nicht begründet (§ 28 Abs. 2 Satz 3 des Infektionsschutzgesetzes).

Ziel der dieser Allgemeinverfügung zu Grunde liegenden Verordnung und der getroffenen Regelungen ist es, umfassender als bisher insbesondere Personengruppen zu testen, bei denen noch keine Symptome für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegen, bei denen aber dennoch eine Infektion naheliegend erscheint oder bei denen eine hohe Gefahr besteht, dass sie oder andere Personen in ihrem Umfeld bei Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besonders gefährdet wären.

Ziff. II.

Gemäß §§ 2-4 der VO muss der ÖGD die Indikation für die Testung stellen und hat hierbei sein pflichtgemäßes Ermessen dahingehend auszuüben, ob in dem jeweils konkreten Fall eine Testung erforderlich ist.

Ziff. III.

Allen Ärzten und Ärztinnen, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, die genannten Leistungen zu erbringen, soll auf diesem Weg einheitlich die Möglichkeit eröffnet werden, die in der VO eröffneten Testungsmöglichkeiten wahrzunehmen, ohne dazu verpflichtet zu sein.

Ziff. IV.

Aufgrund der beim ÖGD vorhandenen Informationen zu jedem Einzelfall ist er berechtigt und verpflichtet zu entscheiden, in welchem Rahmen die Testungen vorgenommen werden.

Ziff. V.

In dieser Ziffer werden die technischen Abläufe geregelt. Ziel dieser Regelung ist ein gleichbleibendes und unbürokratisches Verfahren.

Ziff. VI.

Die Vergütungssummen entstammen dem Rahmenvertragsentwurf zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein, der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe sowie den kommunalen Spitzenverbänden NRW über die Beauftragung zur Durchführung der Abstrichentnahmen.

Ziff. VII.

Die Abrechnungen sollen terminungebunden erfolgen.

Ziff. VIII.

Die Bundesverordnung (§ 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten) ist rückwirkend zum 14. Mai 2020 in Kraft getreten und tritt spätestens mit Ablauf des 31.03.2021 außer Kraft. Bisher wurde entsprechend des oben beschriebenen Prozesses verfahren, welcher mit dieser Allgemeinverfügung nun bestätigt wird.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

gez.

Manfred Müller, Landrat